

Tarifbereich/Branche	Omnibusgewerbe, privates			
Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner				
Verband nordrhein-westfälischer Omnibusunternehmen e.V. (NWO), Heinrich-von-Stephan-Str. 1, 40764 Langenfeld				
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di e.V. Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Karlstr. 123-127, 40210 Düsseldorf				
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD) Nordrhein-Westfalen, Rudolf-Diesel-Str. 2, 40670 Meerbusch-Osterath				
Fachlicher Geltungsbereich				
Die Tarifverträge gelten für Betriebe des privaten Kraftomnibusgewerbes und Gemischtbetriebe, bei denen der Schwerpunkt im privaten Kraftomnibusgewerbe liegt.				
Laufzeit des Manteltarifvertrages: gültig ab 01.01.2016 - i.d.F. vom 04.02.2016 - kündbar zum 31.12.2019				
Laufzeit des Lohn- und Gehaltstarifvertrages (einschl. Ausbildungsvergütung): gültig ab 01.01.2016 - i.d.F. vom 04.02.2016 - kündbar zum 31.12.2019				
Anzahl der Lohngruppen: 4 (Werkstattbereich) und 3 (Fahrdienst)				
Anzahl der Gehaltsgruppen: 5				
Differenzierung der Lohngruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: nein				
Differenzierung der Gehaltsgruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: ja				
Höhe der Monatslöhne für gewerbliche Arbeitnehmer/-innen				
	ab 01.01.2016	ab 01.01.2017	ab 01.01.2018	ab 01.01.2019
Unterste Lohngruppe				
Werkstattbereich				
Ungelernte Arbeiter/-innen mit einfachen Tätigkeiten, die lediglich eine Einweisung von bis zu 4 Wochen erfordern, z.B. Reinigungskräfte				
	10,52 €	10,80 €	11,16 €	11,94 €
angelernte Arbeiter/-innen, z.B. Hilfshandwerker				
	11,85 €	12,17 €	12,57 €	12,78 €
Fahrdienst				
Omnibusfahrer/-innen und Berufskraftfahrer/-innen ohne Berufsausbildung				
	12,03 €	12,31 €	12,68 €	12,91 €
Einstieg nach Ausbildung				
Werkstattbereich				
Gelernte Arbeiter/-innen mit erfolgreicher Ausbildung (Prüfung) und entsprechende Tätigkeit sowie Arbeiter/-innen mit gleichwertigen Tätigkeiten, die in dem Tätigkeitsbereich eines Ausbildungsberufes beschäftigt werden und gleichwertige Leistungen erbringen.				
	12,96 €	13,31 €	13,75 €	13,98 €
Fahrdienst				
Berufskraftfahrer/-innen mit bestandener Prüfung -Fachrichtung Omnibusverkehr- und 2-jähriger Tätigkeit als Omnibusfahrer/-in oder Berufskraftfahrer/-innen mit bestandener Prüfung -Fachrichtung Güterverkehr- und 4-jähriger Tätigkeit als Omnibusfahrer/-in sowie Omnibusfahrer/-innen mit Omnibusführerschein Klasse D nach 6-jähriger entsprechender Tätigkeit als Omnibusfahrer/-in. Betriebszugehörigkeit von einem Jahr ist erforderlich.				
	12,35 €	12,50 €	12,88 €	13,11 €

Höchste Lohngruppe				
Werkstattbereich				
Gelernte Arbeiter/-innen mit qualifizierter Tätigkeit, die ihre Tätigkeit aufgrund von Spezialkenntnissen unter Anwendung von Mess- und Prüfgeräten ausüben oder vielseitig einsetzbar sind und dabei ihre Arbeit selbständig und verantwortlich verrichten.				
	13,60 €	13,97 €	14,43 €	14,68 €
Fahrdienst				
Berufskraftfahrer/-innen und Omnibusfahrer/-innen mit einem Omnibusführerschein Klasse D mit einer Tätigkeit von 12 Jahren als Omnibusfahrer sowie nach 2 Jahren Betriebszugehörigkeit.				
	12,55 €	12,85 €	13,15 €	13,38 €
Omnibusfahrer/-innen und Berufskraftfahrer/-innen, die in einer Arbeitsschicht 4 Stunden im Linienverkehr gem. § 42 PBefG tätig sind oder die dieselben Linienverkehre im Auftragsdienst durchführen, erhalten für die in diesen Verkehren geleisteten Stunden einen Linienzuschlag von				
	0,45 €	0,55 €	0,65 €	0,65 €
Höhe der Monatsgehälter für Angestellte				
	ab 01.01.2016	ab 01.01.2017	ab 01.01.2018	ab 01.01.2019
Unterste Gehaltsgruppe				
Angestellte, die Tätigkeiten ausführen, die Kenntnisse oder Fertigkeiten erfordern, wie sie in der Regel durch kurze Einarbeitung erworben werden.				
	1.499,00 € bis 1.898,00 €	1.540,00 € bis 1.949,00 €	1.591,00 € bis 2.013,00 €	1.618,00 € bis 2.047,00 €
Einstieg nach Ausbildung				
Angestellte, die Tätigkeiten ausführen, die Kenntnisse erfordern, wie sie durch eine abgeschlossene kaufmännische oder tätigkeitsbezogene Berufsausbildung von 3 Jahren erworben werden.				
Anfangsgehalt	1.700,00 €	1.746,00 €	1.804,00 €	1.835,00 €
Gruppenzugehörigkeit				
nach 1 Jahr	1.824,00 €	1.873,00 €	1.935,00 €	1.968,00 €
nach 2 Jahren	1.951,00 €	2.004,00 €	2.070,00 €	2.105,00 €
nach 4 Jahren	2.099,00 €	2.156,00 €	2.227,00 €	2.265,00 €
nach 8 Jahren	2.251,00 €	2.312,00 €	2.388,00 €	2.429,00 €
nach 12 Jahren	2.400,00 €	2.465,00 €	2.546,00 €	2.589,00 €
Höchste Gehaltsgruppe				
Angestellte mit höher qualifizierter Ausbildung und berufsbezogener Erfahrung, die Führungstätigkeiten ausführen, die sich von den Tätigkeiten anderer Gruppen insbesondere durch die Bedeutung der Aufgaben und das Maß der Verantwortung wesentlich hervorheben.				
	2.801,00 € bis 3.602,00 €	2.877,00 € bis 3.699,00 €	2.972,00 € bis 3.821,00 €	3.023,00 € bis 3.886,00 €
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung				
	ab 01.01.2016	ab 01.01.2017	ab 01.01.2018	ab 01.01.2019
1. Ausbildungsjahr	513,00 €	527,00 €	544,00 €	553,00 €
2. Ausbildungsjahr	566,00 €	581,00 €	600,00 €	610,00 €
3. Ausbildungsjahr	632,00 €	649,00 €	670,00 €	681,00 €
4. Ausbildungsjahr	717,00 €	767,00 €	792,00 €	806,00 €
Wöchentliche Regelarbeitszeit				
38,5 Stunden;				
Im Rahmen des Arbeitszeitgesetzes kann die Arbeitszeit verlängert werden. Für Omnibusfahrer, die im Gelegenheitsverkehr oder im Linienverkehr über 50 km Linienlänge eingesetzt werden, darf die wöchentliche Arbeitszeit auf bis zu 60 Stunden wöchentlich verlängert werden, wenn die Arbeitszeit im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten 48 Stunden wöchentlich nicht überschreitet.				

Urlaubsdauer
mit einer Betriebszugehörigkeit von weniger als 5 Jahren 25 Arbeitstage (AT), von 5 und 11 Jahren 27 AT, von mindestens 12 Jahren 30 AT
zusätzliches Urlaubsgeld
ab einer Betriebszugehörigkeit von 1 Jahr 16,00 € je tariflichen Urlaubstag Auszubildende erhalten 50 % des o.a. Betrages.
Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)
mit einer Betriebszugehörigkeit von 1 Jahr 550,00 €, von 3 Jahren 700,00 €, von 5 Jahren 850,00 € Auszubildende erhalten 25 % der o.a. Beträge.
Der Anspruch auf die Jahressonderzahlung mindert sich um 15,00 € für jeden vorgesehenen Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer fehlt. Für Auszubildende beträgt der Kürzungsbetrag 3,75 €. Urlaubstage und Tage der Freistellung (§ 15 Manteltarifvertrag) führen zu keiner Kürzung. Der Arbeitnehmer erhält auch bei einer Kürzung einen Mindestbetrag in Höhe von 25 % der Jahressonderzahlung, wenn die Fehlzeiten im Bezugszeitraum weniger als 50 % der vorgesehenen Arbeitstage betragen.
Vermögenswirksame Leistung - nicht geregelt